

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Colonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin, I. Oktober 1890.

Nummer 13.

Dieses Blatt erscheint in jedem amtlichen Theile am I. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden von je nach Bedarf des Wunsches erlöschender Abonnenten, auch Privat und bez. abgemittelt, bezugslos. — Der Abonnementspreis beträgt 2 M. Man abonniert bei allen Postämtern nach Bestimmung. — Einrückungen und Anzeigen sind an die Reichliche Postabtheilung von 6 und 8 legirlich Mittel und 8. 10. Berlin SW12, Reichstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. I. Bekanntmachung, betreffend telegraphische Verbindung mit Ost-Afrika S. 238. — II. Proklamation des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika, betreffend Einstellung der Gewehre S. 239. — Besetzung, betreffend Aufstellung einer Station für Kamerun S. 240. — III. S. 240. — IV. Jährlicher Dienst, Ostküste von Afrika S. 241. — Südlicher Stillen Ocean S. 241. — V. S. 241. **Asiatischer Theil.** I. S. 242. — II. Postdienstverbindungen S. 242. — III. Anordnungen in gesundheitlicher Hinsicht für den Dienst in der Deutschen Schutztruppe S. 243. — Die Witterungsverhältnisse in Ostafrika S. 245. — Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togogebiet S. 246. — Heilmittel und Handelsverkehr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Elfenbeinküste S. 247. — IV. S. 249. — V. S. 249. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Telegraphische Verbindung mit Ost-Afrika.

Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphen-Anstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrs-Anstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Werthebühne für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif; 6 Pf. für das Wort, Rückgebühre 60 Pf.

Berlin, den 19. September 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Vostamts.

n. Stephan.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Zeitens des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika ist nachstehende Proklamation erlassen worden:

Deutscher Text der Proklamation in arabischer, Suaheli und indischer Sprache.

Auf Grund eines Uebereinkommens, welches ich, der Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, mit der englisch-afrikanischen Gesellschaft geschlossen habe,*) befehle ich hiermit wie folgt:

Sämmtliche Gewehre, die sich hier im ganzen Lande in Euere Händen befinden, sind sofort dem Kommandanten der Station vorzugeben und werden von diesem kostenfrei mit

*) Siehe „Deutsches Kolonialblatt“ Nr. 2 vom 15. April 1890, S. 17 bis 20.